

schule) in Stuttgart, endlich die Kunstgewerbeschule in Stuttgart.

V. Die sonstigen Bildungsanstalten sind die württ. Kommission für Landesgeschichte, die Landesbibliothek, die Münz-, Medaillen-, Kunst- und Altertümersammlung, die Naturaliensammlung, das Konservatorium vaterländischer Kunst- und Altertümsdenkmale, die Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertümsdenkmale sowie die sog. Jubiläumsstiftung.

12. Abschnitt.

§ 48. Die Verwaltung des Kriegswesens.

I. Allgemeine Grundsätze. Das Reichskriegswesen ist im XI. Abschnitt der Reichsverfassung (Art. 57—68) geregelt; doch sind die Bestimmungen der Reichsverfassung wesentlich geändert durch die Verträge, die Preußen mit den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossen hat; diese Verträge heißt man Militärkonventionen. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württ. abgeschlossene Militärkonvention vom 21./25. November 1870 ist durch die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung zu einem Bestandteil der letzteren erklärt worden, so daß die militärischen Einrichtungen Württ. im Reichsrecht zu erörtern sind. Doch werden die wichtigsten Bestimmungen hier dargestellt werden. Nach der Reichsverfassung zerfällt das Reichsheer in die sog. Kontingente der Einzelstaaten; infolge der Konventionen sind aber nur 4 eigentliche Kontingente geblieben, nämlich das preußische Kontingent, in dem die Kontingente aller Einzel-